



## Buchbesprechungen

**Armin Höland, Wirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im deutschen Recht, BWV, 2012, 187 Seiten, ISBN 978-3830519782, 29,- €.**

Hervorgegangen aus einem deutsch-polnischen Kolloquium zum Thema „Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und ihre Beachtung in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung in Deutschland und in Polen – Kooperations- oder Spannungsverhältnis?“, das im April 2010 in Lutherstadt Wittenberg stattgefunden hat, versammelt der von *Armin Höland* herausgegebene Tagungsband die Beiträge in deutscher Sprache.

Dass der erhebliche Bedeutungszuwachs, den sowohl EMRK als auch Rechtsprechung des EGMR nach der am 1. November 1998 in Kraft getretenen Reform durch das Protokoll Nr. 11 sowie dem Beitritt ost- und südosteuropäischer Staaten erfahren hat, noch nicht gänzlich seinen Widerhall in der Rechtsprechung erstinstanzlich zuständiger deutscher Gerichte gefunden hat, moniert *Christiane Schmaltz*, die eine stärkere Rezeption der Rechtsprechung des EGMR anmahnt. Zu Recht weist sie mit der untergeordneten Rolle, die das europäische Menschenrechtssystem in der juristischen Aus- und Weiterbildung spielt, auf einen der möglichen Gründe für die fehlende Verankerung von EMRK und EGMR-Rechtsprechung in den Köpfen deutscher Richterinnen und Richter hin. Ihre interessante These, dass materiellrechtliche Garantien der EMRK schneller Eingang in deutsche Rechtsprechung finden als verfahrensrechtliche Gewährleistungen, verdient es, im Rahmen

einer umfangreichen Untersuchung genauer betrachtet zu werden. *Joachim Renzikowski* wendet seine Aufmerksamkeit dem für die Rechtsprechung des EGMR zentralen, in Art. 5 und 6 EMRK verankerten Menschenrechtsschutz durch Verfahren zu und nimmt in seine Betrachtung auch die osteuropäische Perspektive mit auf. Die Bedeutung der Rechtsprechung des EGMR für strafverfahrensrechtliche Novellierungen in den jungen Demokratien könne nicht hoch genug eingeschätzt werden, gleichwohl bestehe auch angesichts eines bedenklichen Umgangs west- und mitteleuropäischer Staaten mit Terrorverdächtigen kein Anlass zur Selbstgefälligkeit. Seine Analyse der Rechtsprechung zu den einzelnen Garantien – die das Habeas-corpus-Prinzip widerspiegelnden einzelnen Gewährleistungen des Art. 5 EMRK sowie die das Strafverfahren betreffenden Ausprägungen des in Art. 6 EMRK fixierten Fair-trial-Grundsatzes – kommt zu dem Ergebnis, dass auch Kritik an der deutschen Rechtspraxis durchaus begründet ist. In einigen Bereichen bestünde noch Anpassungsbedarf nach oben an das durch die EMRK gewährleistete Schutzniveau. Die Anhebung entsprechender Standards als eine der Auswirkungen der neueren Rechtsprechung des EGMR zum Verfahrensrecht lägen auch ganz im Sinne der Strafverteidiger, betont *Werner Beulke*. Nicht nur die Rechte des Beschuldigten, auch die Rechte der Verteidigung wurden im Rahmen einer zunehmend dynamischen Entwicklung von EGMR-Rechtsprechung und Rezeption im deut-

schen Recht erheblich gestärkt. Exemplarisch führt *Beulke* die Entscheidungen zum Brechmitteleinsatz zwecks Erreichung eines Beweismittels (Jalloh ./ Deutschland) als klares Bekenntnis zu einem gewaltfreien Umgang mit Beschuldigten an, zudem begrüßt er die zahlreichen Stellungnahmen des EGMR zum in der Regel durch den Verteidiger auszuübenden Recht des Beschuldigten auf Akteneinsicht gem. Art. 5 Abs. 4 EMRK sowie zu einer angemessenen Wahrung von Interessen der Verteidigung bei Aussagen anonymer Zeugen im Hinblick auf das Recht auf konfrontative Befragung (Haas ./ Deutschland). Im Fall Gäfgen hat der EGMR die Bundesrepublik Deutschland zwar nicht verurteilt, gleichwohl hervorgehoben, dass die Androhung von Folter unabhängig vom Bestehen einer Notsituation stets als konventionswidrig einzustufen ist. *Beulke* formuliert aber auch Wünsche der Strafverteidiger an den EGMR; darunter finden sich eine Beschleunigung der Verfahren vor dem Gerichtshof sowie eine mutige Stellungnahme zur Frage der Beweisverwertungsverbote.

Die Bedeutung der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR beschränkt sich gleichwohl nicht auf die nationalen Rechtsordnungen der dem Europarat angehörenden Staaten; sie haben auch im Völkerrecht eine gewisse Relevanz. *Sabine Swoboda* kommt in ihrem Beitrag zu dem Schluss, dass Selbstverpflichtungen internationaler Straftribunale auf internationale Menschenrechtsstandards keine Verpflichtung auf die Rechtsprechung regionaler Menschenrechtsspruchkörper zu Fairness-Grundsätzen enthalten. Dies bedeute einen erheblichen, die Legitimität von UN-ad hoc-Tribunalen und des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofs in Frage stellenden Widerspruch, der allerdings in der Praxis bisher kaum eine Rolle spielte. Der Rekurs auf die Rechtsprechung des EGMR könne die Arbeit internationaler Strafgerichte insbesondere bei der Ermittlung allgemein anerkannter Rechtsprinzipien und der Auslegung von Rechtsbegriffen auch erleichtern, was zugleich dort

einer Fragmentierung des Völkerrechts entgegenwirke, wo bereits international etablierte Prinzipien und Begriffsauslegungen existieren. Die Gesamtbetrachtung des EGMR im Rahmen seiner Prüfung einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren, die bereits *Beulke* für eine mangelnde Prognostizierbarkeit der vom Gerichtshof gefundenen Ergebnisse mitverantwortlich macht, erleichtere es den internationalen Tribunalen, einen direkten Konflikt mit vom EGMR aufgestellten Mindestfairnessanforderungen zu vermeiden. Sollten Divergenzen gleichwohl auftreten, wie zum Beispiel beim Schutz staatlicher Geheimhaltungsinteressen zu Lasten der Meinungs- und Pressefreiheit im Fall des Strafverfahrens gegen die Journalistin Florence Hartmann, so werden diese mittels einer abstrakt-generellen anstelle einer am konkreten Fall ausgerichteten Abwägung zwischen den Menschenrechten der Journalistin und der Funktionsfähigkeit des Tribunals argumentativ überspielt. Auch wenn die Tribunale die Rechtsprechung des EGMR nur dann als für sie verbindlich erachten, wenn sie völkerrechtlichem Gewohnheitsrecht entspricht, werden offene Brüche mit der Position des EGMR im Falle von Widersprüchen mit der eigenen Rechtsauffassung vermieden.

Aufsehen erregende Fälle wie Görgülü und die Caroline-von-Monaco-Saga sowie die Entscheidung zur rückwirkenden Verlängerung der Sicherungsverwahrung stehen für *Michael Kilian* symptomatisch für eine grundlegende Veränderung in der Beziehung zwischen deutscher Rechtsordnung und europäischem Menschenrechtssystem, das jahrzehntelang von dem unter deutschen Juristinnen und Juristen weit verbreiteten Bewusstsein geprägt war, über einen nicht zu verbessernden nationalen Grundrechtsschutz zu verfügen. Dass sich diese trotz fehlender Erhebung der in der EMRK verankerten Gewährleistungen in den Verfassungsrang vollzogene Entwicklung nicht ohne eine gewisse Reibung zwischen BVerfG und EGMR abspielte, versteht sich von selbst. Die weiterhin rein völkerrechtliche Bindung Deutschlands an die Recht-

sprechung des EGMR und die in der EMRK enthaltenen Garantien, bisher umgesetzt über eine völkerrechtsfreundliche Auslegung der Grundrechte, sieht *Kilian* zu Recht kritisch; eine Erhebung der Konventionsrechte in den Verfassungsrang oder zumindest eine unmittelbare Wahrnehmung ihres Schutzes durch das BVerfG würde nicht nur das komplexe und komplizierte Verhältnis der beiden Ordnungen vereinfachen, sondern auch einem effektiveren Grundrechtsschutz dienen. Gleichwohl leisten nach *Kilian* auch die bestehende Konkurrenz sowie die gegenseitige Befruchtung beziehungsweise Beeinflussung von EGMR und BVerfG bereits einen Beitrag zur Gewährleistung eines möglichst umfangreichen und sich ergänzenden Grundrechtsschutzes. Ansätze in der Rechtsprechung des EGMR mit Auswirkungen auf die deutsche Rechtsordnung, die über die Absicherung eines Mindeststandards an einem gemeinsamen europäischen Menschenrechtsschutz hinausgehen, seien zu begrüßen, sorgten sie doch für eine Anhebung des grund- und menschenrechtlichen Schutzniveaus in den Mitgliedstaaten (auch in Deutschland!) und trügen zur Entwicklung einer gesamteuropäischen Verfassungskultur und Rechtsidentität bei. Betrachtet man die beträchtlichen aktuellen Herausforderungen für Grund- und Menschenrechte, so ist dem nichts hinzuzufügen.

*Ulrich Widmaier* lenkt die Aufmerksamkeit auf den vom juristischen Schrifttum vernachlässigten Einfluss der Rechtsprechung des EGMR auf das öffentliche Dienstrecht. So hat der Gerichtshof den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 EMRK im Hinblick auf das Beamten- und Soldatenrecht weit gezogen: Fragen der Entlohnung beziehungsweise der Besoldung erachtet er als gewöhnliche arbeitsrechtliche Streitigkeiten, die von der direkten oder indirekten Beteiligung an der Ausübung von Staatsgewalt und an Amtspflichten zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates zu trennen seien. Gleiches gilt für Streitigkeiten um beamtenrechtliche Ver-

sorgungsbezüge. Zurückhaltender, den Mitgliedstaaten mithin einen größeren Beurteilungsspielraum einräumend, äußert sich der EGMR hingegen zu nationalen Verboten religiöser Bekundungen durch Tragen bestimmter Kleidungsstücke (Stichwort „Kopftuchverbot“) sowie zu so genannten „Berufsverboten“ wegen mangelnder Verfassungstreue.

Zur Verdeutlichung der gewachsenen Bedeutung der EMRK auch für das nationale Privatrecht analysiert *Armin Höland* zwei prominente Beispiele aus der Rechtsprechungspraxis des EGMR. Zum einen befasste sich der Gerichtshof mehrmals mit Folgeproblemen der deutschen Wiedervereinigung, die den Übergang von der sozialistischen zur marktwirtschaftlichen Eigentumsordnung, mithin das Recht auf Eigentum (beziehungsweise auf Entschädigung im Falle seines Entzugs) betrafen (Stichwort „Bodenreform“). Die Caroline-von Monaco-Entscheidungen des EGMR hingegen spiegeln neuere gesellschaftliche Entwicklungen einer modernen Informationsgesellschaft mit dem Problem aufweichender Grenzen zwischen öffentlicher und privater Sphäre wider. Hier zog der Gerichtshof die Grenzen für die Pressefreiheit deutlich enger als es die deutsche Rechtsprechung mit ihrer Unterscheidung von absoluter und relativer Person der Zeitgeschichte vermocht hatte.

Der von *Höland* herausgegebene Tagungsband stellt nicht nur in umfassender Weise die Diskussion über das aktuelle Verhältnis zwischen EGMR und BVerfG, die Wechselwirkungen zwischen europäischem Menschenrechtssystem und der Ordnung des Grundgesetzes in den einzelnen Rechtsbereichen einerseits sowie dem Völkerrecht andererseits dar. Er ist auch für Studentinnen und Studenten hilfreich, die – über ihre Ausbildung hinaus – mehr über den Grundrechtsschutz im Mehrebenensystem erfahren möchten. Die Lektüre des Bandes weckt zudem das Interesse, noch mehr über die Rezeption von EMRK und EGMR-Rechtsprechung in anderen Mitgliedstaaten des Europarats zu erfahren.

*Max Putzer*